

(2) Das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Staatliche Komitee für Fernsehen haben, gegebenenfalls durch Vereinbarungen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, zu sichern, daß

- geeignete Arbeitsplätze in kulturellen Einrichtungen (Klubs und Kulturhäuser), in medizinischen und pädagogischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen für Körperkultur und Sport, vorrangig durch auscheidende Ballettmitglieder besetzt werden
- die örtlichen Ämter für Berufsberatung andere Berufe und Tätigkeiten nachweisen
- Ballettmitglieder, die die erforderlichen Voraussetzungen haben, vorrangig zu einem Studium an künstlerischen Hoch- und Fachschulen delegiert werden.

§ 3

Ausgleichszahlungen

(1) Aus berufs- oder altersbedingten Gründen auscheidende Ballettmitglieder erhalten zur Erlernung eines zweiten Berufes oder zur Überleitung in eine andere Tätigkeit entsprechend den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen für die Dauer der in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausbildungszeit einen Ausgleich in Höhe des im Jahr vor Beginn dieser Ausbildung erzielten Bruttodurchschnittsverdienstes unter Abzug der von den Ausbildungseinrichtungen gewährten Stipendien, Lehrlingsentgelte u. ä.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleiches nach Abs. 1 ist der Nachweis einer mindestens 12jährigen Berufsausübung. Diese Frist kann bei berufsbedingten Ursachen, die durch fachärztliches Gutachten einer staatlichen Gesundheitseinrichtung ein früheres Ausscheiden notwendig machen, unterschritten werden.

(3) Der Ausgleich wird durch die Einrichtung gemäß § 1 gewährt, zu der das Ballettmitglied im letzten Arbeitsverhältnis steht.

(4) Der Ausgleich ist sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

§ 4

Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Während der Ausbildung bleiben die Ballettmitglieder im Arbeitsverhältnis zur Einrichtung gemäß § 1. Diese trägt, unabhängig vom Sitz der Ausbildungseinrichtung, die Verantwortung für die berufliche Ausbildung der Ballettmitglieder.

(2) Innerbetriebliche Umschulungen sind auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrages nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit durchzuführen.

§ 5

Finanzierung

Die finanziellen Mittel für die Gewährung des Ausgleiches sind von den Einrichtungen gemäß § 1 im Rahmen ihres Volumens zu erbringen und im Haushalt als Stipendien auszuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1970

Der Minister für Kultur

G y s i

Anordnung Nr. 3* • über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe

vom 28. Mai 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) — nachfolgend als Anordnung Nr. 1 bezeichnet — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 wird um folgende Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ergänzt:

„125 Erzeugnisse der Schmieden“.

§ 2

Der § 13 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises bzw. bei der eigertverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises durch den Betrieb ist zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (nachfolgend zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung genannt) zu berücksichtigen, wenn die Bedingungen gemäß §§ 17 bis 20 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist bei der Preiskalkulation und bei der Preisbestätigung gesondert auszuweisen. Wenn sich im Ausnahmefall kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung ergibt, sind dafür die Gründe auf der Preisbewilligung anzugeben.

(2) Der Betrieb mit einheitlichem Betriebsergebnis hat der Ermittlung des zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung grundsätzlich den ökonomischen Nutzen bei den Abnehmern im Inland zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen ist. Bei Exportlieferungen sind die Berechnungen auf der Grundlage des Grundpreises (Industriepreis ohne zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung) vorzunehmen.

(3) Ist ein Erzeugnis sowohl für den Export als auch für den Inlandsabsatz bestimmt und bildet der Betrieb kein einheitliches Betriebsergebnis, ist bei der Ermittlung des zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland unter Beachtung der anteiligen Liefermengen zugrunde zu legen. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung nicht zur Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(4) Der Betrieb hat unter Berücksichtigung vorstehender Absätze 2 und 3 den Anteil des im In-

* Anordnung Nr. 2 vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr 71 S. 523)